

Grünordnungssatzung

zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 21.02.2005 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde vom 03. März 2005 folgende Satzung erlassen:

§1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die in Kommunaleigentum befindlichen Anlagen, die der Gesundheit, der Erholung und der Freizeit der Bevölkerung und /oder der städtebaulichen Gliederung, ökologischen Belangen, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und von der Stadt Bad Doberan verwaltet werden. Dazu gehören insbesondere:

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen, einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind,
- Parkmöblierungen, wie Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter, Ausstattungselemente,
- Spiel-, Sport- und Bolzplätze,
- das Straßenbegleitgrün, Wander- und Spazierwege,
- die allgemein, zugänglichen öffentlichen Grünanlagen innerhalb von Kleingartenanlagen,
- ausgewiesene naturnahe Anlagen und spezielle naturbelassene Landschaftsteile.

§2

Benutzung der öffentlichen Grünanlagen

- 1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
Die Stadt Bad Doberan kann die Benutzung von Anlagen und Anlagenteilen einzeln durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.
- 2) Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen, insbesondere des Begehens von unbeleuchteten Wegen und Plätzen bei Dunkelheit, sowie das Betreten von gefrorenen Gewässern geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verachtung der Stadt Bad Doberan zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht.

§3 Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:

- Anpflanzungen jeglicher Art, wie z.B. Blumen-, Stauden-, und Ziergehölzpflanzungen zu betreten,
- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen, zu entfernen sowie in Grünanlagengewässern zu angeln,
- das Versetzen und Entfernen von Parkmöblierungen,
- Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben, ausgenommen es liegt eine Genehmigung entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung vor,
- außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege und Platzflächen mit Fahrzeugen zu fahren sowie Kraftfahrzeuge und Hänger abzustellen. Gleiches gilt für Flächen, die durch ihre Anlage oder ihren Bewuchs dem öffentlichen Verkehr offensichtlich entzogen oder durch unversenkte Bordsteine von Fahrflächen getrennt sind,
- gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, insbesondere Schieß- und Wurfgeräte zu gebrauchen,
- aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen in Springbrunnen, Wasserbecken sowie sonstigen Gewässern zu spielen,
- auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder und Jugendliche zu behindern bzw. zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
- außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Ballspiele zu betreiben,
- Abfälle auf öffentlichen Flächen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu hinterlassen.

Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§4 Ausnahmen

- 1) Die Stadt Bad Doberan kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 (1) dieser Satzung hinausgeht, auf schriftlichen Antrag gestatten und Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
- 2) Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen für Veranstaltungen, Aufstellen von Gewerbeeinrichtungen und Werbeträgern sowie Durchführung von Erdarbeiten sind entsprechend geltender Sondernutzungssatzung bei der Stadt Bad Doberan zu beantragen. Sie sind genehmigungs- und kostenpflichtig.

§5 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften

des § 3 und § 4 Abs. 2 handelt.

- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden (§ 17 Abs.1 OWiG), soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht ist.
- Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung von 5,00 Euro bis zu 35,00 Euro oder eine Verwarnung ohne Verwargeld erteilt werden.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, d. 03.März 2005

gez. Polzin
Bürgermeister